Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben auf beiden Seiten aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Eingangsstempel

Hochtaunuskreis – Kommunales Jobcenter und Geschäftsbereich Soziales
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H.

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)		Telefon:
Straße, Nr.		
PLZ und Wohnort		

Aktuelle Leistung: ☐ Arbeitslosengeld II (SGB II) ☐ Sozialhilfe (SGB XII) ☐ Wohngeld (WoGG)

☐ Kinderzuschlag (BKGG) ☐ AsylbLG Aktenzeichen: _____

Bitte Kopie des Bescheides beifügen.

A. Für das Kind / den/die Schüler/in

_____ _____ _____ ☐ w ☐ m
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 6 b BKGG, § 34 SGB XII ggfls. i.V.m. § 2 AsylbLG beantragt:

☐ für eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
(Bitte reichen Sie uns die von der Schule bzw. der Kita ausgefüllte Anlage [**Klassenfahrten / Kinderfreizeiten**] ein).

☐ für mehrtägige Klassenfahrten / Kinderfreizeiten
(Bitte reichen Sie uns die von der Schule bzw. der Kita ausgefüllte Anlage [**Klassenfahrten / Kinderfreizeiten**] ein).

☐ für Schülerbeförderungskosten in Höhe des Schülertickets für den ÖPNV (ab 10. Klasse bzw. Oberstufe)
(Bitte in Form einer Kopie des Schülertickets in Höhe der Aufwendungen belegen und eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen.)

☐ für eine ergänzende angemessene Lernförderung ab _____ (Datum)
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)

☐ für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ab _____(Datum)
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D und fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.)

☐ zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.) ab _____ (Datum)
(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

B. Die unter **"A."** genannte Person besucht

☐ eine allgemein- oder berufsbildende Schule ☐ eine Kindertageseinrichtung

_____ _____

(Name der Schule/Einrichtung) (Anschrift der Schule/Einrichtung

C. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

Es werden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ☐ ja ☐ nein

Es wird bereits eine Lernförderung in Anspruch genommen? ☐ ja
(bitte den bisherigen Anbieter gesondert angeben) ☐ nein

Falls ein Anbieter für die Lernförderung selbst vorgeschlagen wird, bitten wir um gesonderte Mitteilung der Kontaktdaten.

☐ Hiermit ermächtige ich den Leistungsträger widerruflich, die erforderlichen Daten bei der Schule einzuholen. Ich entbinde damit die Lehrerin/ den Lehrer von der Schweigepflicht.

Bitte beachten Sie die Hinweise (Anlage) zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

D. Ergänzende Angaben zum **Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung**

☐ Die unter „**A.**" genannte Person nimmt **ab** _____regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Die unter „**A.**" genannte Person besucht **ab** _____durchschnittlich an _____ Tagen ☐ pro Woche ☐ im Monat eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Für die unter „**A.**" genannte Person werden Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen von Leistungen nach dem §§ 10 bzw. 22 SGB VIII bereits erbracht.

E. Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

_____ _____

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr.
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum	**Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller**	**Ort/Datum**	**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller**

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Lediglich die Leistungen der Schülerbeförderung erfolgen als Geldleistung direkt an den Antragsteller.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:** Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form der Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets handelt es sich um eine kurzzeitige, zusätzlich erforderliche Vermittlung von Wissen, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben.

Die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden:

- Es bestehen in der besuchten Schule keine geeigneten kostenfreien Nachhilfeangebote.
- Die in der Schule angebotenen Fördermaßnahmen wurden bereits in Anspruch genommen.
- Die Lernschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse) zurückzuführen.
- Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
- Die ergänzende Lernförderung ist dann angemessen, wenn sie geeignet ist, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.
- Die Schule/Lehrkraft gibt im Rahmen der Bedarfsfeststellung (nach Entbindung der Schweigepflicht) entsprechende Auskünfte und erklärt sich bereit, mit dem Lernförderer eine Absprache über sinnvolle Lerninhalte bzw. Lernziele zu treffen.
- Liegt eine Lese- oder Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie vor, kann eine Lernförderung in den Fächern Deutsch oder Mathematik nicht erfolgen, da es sich nicht um eine vorübergehende Lernschwäche handelt.
- Schulische Förderangebote sind vorrangig zu nutzen.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kita**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

- **Schülerbeförderungskosten:**

Kosten für das Schülerticket können berücksichtigt werden, wenn die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (ab 3 km) in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann und die Kosten nicht schon von Dritten (z.B. Schulamt) übernommen werden.

- **Teilhabe am sozialen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Kosten werden je Person und Monat pauschal in Höhe von 15,00 Euro monatlich übernommen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:
- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.
Die Leistung wird in Form der Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht bzw. an den Antragsteller ausgezahlt..